

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hagenow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

| | | |
|---|-------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 29.702.300,00 | 29.702.300,00 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 31.380.900,00 | 31.380.900,00 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 1.678.600,00 | - 1.678.600,00 |
| | | |
| 2. im Finanzhaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 28.673.500,00 | 28.673.500,00 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 29.652.700,00 | 29.652.700,00 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | - 979.200,00 | - 979.200,00 |
| | | |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 9.248.400,00 | 533.123,99 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 11.217.800,00 | 7.148.884,69 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | - 1.969.400,00 | - 6.615.760,70 |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

| | |
|------------|------------------|
| von bisher | 2.400.000,00 EUR |
| auf | 2.400.000,00 EUR |

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

| | |
|------------|-------------------|
| von bisher | 17.125.800,00 EUR |
| auf | 17.125.800,00 EUR |

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

| | |
|------------|------------------|
| von bisher | 2.867.300,00 EUR |
| auf | 7.513.711,00 EUR |

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)

| | | | |
|------------|-----------|-----|-----------|
| von bisher | 310 v. H. | auf | 310 v. H. |
|------------|-----------|-----|-----------|
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

| | | | |
|------------|-----------|-----|-----------|
| von bisher | 380 v. H. | auf | 380 v. H. |
|------------|-----------|-----|-----------|
2. Gewerbesteuer

| | | | |
|------------|-----------|-----|-----------|
| von bisher | 360 v. H. | auf | 360 v. H. |
|------------|-----------|-----|-----------|

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

| | |
|--------------|------------------------------------|
| statt bisher | 208,101 Vollzeitäquivalente (VzÄ) |
| nunmehr | 208,101 Vollzeitäquivalente (VzÄ). |

§ 7 Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Aufwendungen sowie Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik erklärt, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Personal- und Versorgungsauszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
3. Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen sowie Auszahlungen für die Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
5. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen sowie Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
6. Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Versicherungserstattungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen verwendet werden.
8. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
9. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Gewerbesteuer sowie der Vollverzinsung aus Gewerbesteuer können für Mehraufwendungen/-auszahlungen aus der Gewerbesteuerumlage und der Vollverzinsung der Gewerbesteuer verwendet werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|---|---------------------|-------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt | | |
| das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 5.646.762,83 EUR |
| | auf voraussichtlich | 5.646.762,83 EUR. |
| 2. zum Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | | |
| zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 835.733,80 EUR |
| | auf voraussichtlich | 835.733,80 EUR. |

| | | |
|--|------------|--------------------|
| 3. zum Eigenkapital | | |
| der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember | | |
| des Haushaltsjahres | von bisher | 55.800.000,00 EUR |
| auf voraussichtlich | | 55.800.000,00 EUR. |

Hagenow, 21.12.2023

Siegel

Möller
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20.12.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Die Entscheidungen zum unverändert festgesetzten Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zu den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bleiben unverändert.
2. Dem nunmehr in Höhe von 7.513.711 € festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite wird die Genehmigung erteilt. Die Krediturkunde liegt in der Anlage bei.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung kann zur Einsichtnahme unter <https://www.hagenow.de/service-fuer-buerger/downloadcenter/bekanntmachungen-und-sonstiges.html> abgerufen werden.

Hagenow, den 21.12.2023

Möller
Bürgermeister